

Revision Lebensmittelgesetz 2009

Hauptanliegen der IG DHS

Grundsätzliche Bemerkungen

Die IG DHS befürwortet ausdrücklich die Angleichung des schweizerischen Lebensmittelrechtes an die Bestimmungen der EU. Die Anpassungen sind dringend notwendig und müssen zügig umgesetzt werden, damit einerseits die Verpflichtungen gegenüber der EU im Rahmen der bestehenden bilateralen Abkommen eingehalten werden können und andererseits für bereits erfolgte Anpassungen auf Verordnungsstufe die gesetzliche Basis geschaffen wird.

1. Integration der Futtermittel ins Lebensmittelgesetz

Die IG DHS fordert die Integration der Futtermittel in die Lebensmittelgesetzgebung nach dem Prinzip vom "vom Feld und Stall bis auf den Teller". Viele Probleme im Lebensmittelsektor wie BSE, PCB und Dioxin hatten ihren Ursprung bei den Futtermitteln. Die Überwachung der Futtermittel ist integraler Bestandteil der Lebensmittelsicherheit und gehört in die Verantwortung einer einzigen Behörde.

2. Bundesamt für Verbraucherschutz

Durch die auch von Seiten der Vollzugsorgane gewünschte Integration der Futtermittel in die Lebensmittelgesetzgebung müssen auch die Kontroll- und Vollzugsstrukturen auf Bundes- und Kantonsebene überdacht werden. Die IG DHS unterstützt deshalb klar die Forderung des Verbandes der Kantonschemiker zur Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz. Die aktuelle Aufteilung auf drei Bundesämter und zwei Departemente kann den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Der Koordinationsaufwand beansprucht zu viele Ressourcen und ist zuwenig effizient. Er erlaubt zudem keine kohärente Vertretung der Interessen der Schweiz gegenüber der EU.

3. Aufnahme des Vorsorgeprinzips in das Lebensmittelgesetz

Die IG DHS begrüsst die Aufnahme des Vorsorgeprinzips ins Lebensmittelgesetz. Als grundsätzliche Handlungsdevise muss dieses Prinzip übergeordnet verankert werden. Sollte das Lebensmittelgesetz nach Integration der Futtermittel nach dem Prinzip "vom Feld und Stall bis auf den Tisch" funktionieren, ist damit sichergestellt, dass auch Futtermittel diesem Prinzip verpflichtet sind. Gerade der Futtermittelsektor war in der Vergan-

genheit für zahlreiche "Skandale" verantwortlich, die sich schlussendlich immer bei den Lebensmitteln manifestierten.

4. Aufhebung der Toleranzwerte

Die IG DHS kann sich mit der Aufhebung der Toleranzwerte zugunsten eines Höchstwertes analog der EU einverstanden erklären. Der bisherige Toleranzwert könnte seine Funktion in Zukunft als Parameter für "Gute Herstellpraxis" im Rahmen von Spezifikationen oder als Teil des schweizerischen Lebensmittelbuchs beibehalten. Die IG DHS schlägt entsprechend vor, die Toleranzwerte durch den Bundesrat zur rechtsverbindlichen Norm für "Gute Herstellpraxis" zu erklären, wo dies sinnvoll ist.

5. Positivprinzip

Die IG DHS begrüsst ausdrücklich eine offenere Definition des Begriffs Lebensmittel, wie dies in der EU üblich ist. Dies erhöht den Spielraum für Innovationen und damit auch die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Anbieter. Für bestimmte Produkte wie beispielsweise Novel Food muss neu eine Bewilligungspflicht sichergestellt werden, bzw. im Falle der gentechnisch veränderten Lebensmittel wird die bestehende Bewilligungspflicht weitergeführt. Die Angleichung der Anforderungen in diesem Bereich entspricht der angestrebten Harmonisierung mit der EU und erleichtert die Einführung von Produkten im nicht-harmonisierten Bereich. Sie ist zudem auch eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Rahmen der geplanten Änderungen zum THG.

6. Finanzierung der Kontrollen durch den Bund

Die IG DHS schlägt eine Finanzierung der Kontrollen durch den Bund vor. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kontrollen durch die Kantone auf einheitlichen Risikobewertungen basieren. Ein solches Modell erleichtert die Koordination der Prüftätigkeit der einzelnen Kantone und steigert die Effizienz. In der Vergangenheit haben kantonale Labors teilweise "banale" Beanstandungen verfügt um ihr Budget aufzubessern. Häufig überprüfen kantonale Kontrollinstanzen ungeachtet des geringen Risikos die Verkaufsstellen der Grossverteiler überdurchschnittlich oft, während kleine und mittlere Lebensmittelbetriebe entsprechend weniger erfasst werden. Eine risikobasierte Regelung der Kontrollichte entspricht zudem einer klaren EU Anforderung.

7. Information der Öffentlichkeit

Die IG DHS kann dem Vorschlag zustimmen, dass die Behörden alle Betriebe nach einheitlichen Kriterien in Kategorien einteilen und diese Zuordnung der Öffentlichkeit bekannt

geben. Damit wird dem Bedürfnis von Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung getragen, über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsbehörden im Lebensmittel- und Gastronomiebereich besser informiert zu werden. Allerdings müssen die Modalitäten und Einsprachemöglichkeiten auf Verordnungsstufe noch konkretisiert werden. Ein Kontrollbericht gibt immer nur eine Momentaufnahme eines Betriebes wieder und hängt zudem stark von der beurteilenden Person ab. Eine negative Beurteilung kann schon am nächsten Tag nicht mehr zutreffen, sofern der Missstand behoben wurde. Im Entwurf bzw. den Erläuterungen zum LMG wird erwähnt, dass nicht ein einziger Untersuchungsbericht zu einer Ab- bzw. Aufwertung führen kann. Diese Ansicht ist unbedingt weiter zu verfolgen. Die IG DHS begrüsst den Vorschlag Kategorien einzuführen, über die dann kommuniziert werden würden. Die Kategorien sollten gemeinsam mit den Anspruchsgruppen diskutiert bzw. erarbeitet werden.

8. Anpassung an das EU-Recht

Die IG DHS setzt sich entschieden dafür ein, dass die Anpassungen an kommende EU-Bestimmungen im Lebensmittelrecht in Zukunft zeitgleich mit der EU erfolgen müssen. Als Grundvoraussetzung für ein möglichst reibungsloses Funktionieren ist die Übereinstimmung zentraler Definitionen und Begriffe eine Grundvoraussetzung. Der Verhandlungsspielraum wird im Übrigen in Zukunft sehr klein sein, da im Agrar- und Gesundheitsabkommen die Übernahme des aktuellen und zukünftigen Aquis Voraussetzung für einen Vertragsabschluss sein wird. Zu prüfen sind deshalb Lösungen, die zwar eine dynamische Übernahme des EU-Rechtes ohne explizite Abstimmung im Parlament erlauben, dem Parlament aber beispielsweise ein Vetorecht einräumen.

9. Sorgfaltspflicht des Handels

Die IG DHS verlangt, dass die Verpflichtung zur Selbstkontrolle klar auf die jeweilige Tätigkeit innerhalb der Prozesskette eingegrenzt wird. Damit wird dem Hersteller oder Importeur die Verantwortung für Gesetzeskonformität eines Produktes übertragen. Der Vollzug ist verpflichtet, im Falle von Beanstandungen direkt die in der Kette verantwortliche Stelle zu ermitteln und dort die Behebung des Beanstandungsgrundes zu verfügen. Bei Markenprodukten ist folgerichtig immer und ausschliesslich der Markenvertreter in der Schweiz zu belangen, zumal für den Handel aus Gründen der Vertraulichkeit wichtige Information zur Sicherstellung der Gesetzeskonformität gar nicht verfügbar sind.